

## Beschluss

### Lockdown 12- bis 17jährige

---

LJKa-WV/21-IV

3. – 4. Dezember 2021

in Pappenheim

Die Vollversammlung der Landesjugendkammer beschließt:

Junge Menschen haben sich seit Beginn der Pandemie äußerst solidarisch gezeigt und die ihnen auferlegten Kontaktbeschränkungen zu jeder Zeit mitgetragen. Das hat nicht nur gravierende Folgen für die psychische Gesundheit junger Menschen, sondern beeinträchtigt massiv das Aufwachsen einer ganzen Generation. Darauf hat der Landesjugendkonvent der Evangelischen Jugend in Bayern bereits im Juni 2021 aufmerksam gemacht.

Zuletzt war es möglich, unter der 3G Regelung verantwortlich Jugendarbeit und damit außerschulische Bildungsarbeit stattfinden zu lassen. Durch die Anerkennung der regelmäßigen Testung in den Schulen, wurde die Teilhabe aller jungen Menschen an Angeboten der außerschulischen Bildungsarbeit ermöglicht. Der Zulauf zu den Angeboten evangelischer Jugendarbeit hat in den vergangenen Wochen gezeigt, wie wichtig außerschulische Begegnungsorte für Kinder und Jugendliche sind. So hatten sie die Möglichkeit, sich in ihrer Peergroup sowohl in Präsenz zu treffen als auch durch fachlich begleitete Angebote ihre Ängste und Sorgen, die die Pandemie mit sich gebracht hat, aufzuarbeiten.

Umso weniger können wir die Regelungen der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nachvollziehen.

Diese führen wieder einmal dazu, dass Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren nicht nur vom gesellschaftlichen Leben, sondern auch von Angeboten außerschulischer (Jugend-)Bildung ausgeschlossen sind. Durch die flächendeckende 2G Verordnung wird einem großen Teil der Jugendlichen ein einfacher Zugang zu Angeboten evangelischer Jugendarbeit verwehrt.

Die neuen Regelungen führen damit zu einem de facto Lockdown für 12-17-Jährige. Wenn man bedenkt, dass sich dieselben Jugendlichen privat in einem Restaurant treffen oder im Hotel übernachten können, nicht aber beispielsweise eine Jugendgruppe oder einen Jugendtreff besuchen dürfen, ist das völlig unverständlich und nicht mehr vermittelbar.

Obwohl die Impfung für 12-17-Jährige von der ständigen Impfkommission empfohlen wird und die Entscheidung zur Impfung nicht alleine von der Zustimmung der Eltern abhängt, kann genau diese Diskussion zu Konflikten in den Familien führen.

Eine Entscheidung gegen die Überzeugung der eigenen Eltern ist für junge Menschen nicht nur unzumutbar, sondern kann zu unüberwindbaren Gräben und Konflikten zwischen Kindern und Eltern führen. Das engt den Entscheidungsspielraum für Jugendliche drastisch ein. Daher kann die empfohlene und theoretische Möglichkeit für 12-17-Jährige sich impfen zu lassen keine Rechtfertigung für eine 2G Regelung im Bereich der außerschulischen Bildung sein.

Evangelische Jugendarbeit als außerschulisches Bildungsangebot setzt einen niedrighschwelligem Zugang zu den Angeboten, Räumen und Einrichtungen voraus. Das gilt in dieser Altersgruppe insbesondere für die Konfirmand\_innenarbeit.

Es ist zwar sehr erfreulich, dass Konfirmand\_innenarbeit bis zum Jahresende 2021 unter den zuletzt geltenden Regelungen stattfinden kann, jedoch brauchen alle Formen außerschulischer Bildungsarbeit verlässliche Perspektiven.

Deshalb fordern wir:

- Trotz gebotener pandemiebedingter Einschränkungen muss außerschulische Jugendbildung niedrigschwellig bleiben und weiter für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein.
- Der Impfstatus junger Menschen unter 18 Jahren darf auf keinen Fall ausschlaggebend für eine gesellschaftliche Teilhabe sein.
- Verlässliche Anerkennung der Teststrategie an Schulen und damit die dauerhafte Möglichkeit der Teilnahme an Angeboten der außerschulischen Bildung.
- Verlässliche Perspektiven für außerschulische Jugendbildung über den Jahreswechsel hinaus.

Einstimmig beschlossen am 4. Dezember 2021